

696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (611 der Beilagen und Zu 611 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understandings

Die ČSFR hat am 16. Dezember 1991 mit der EG ein Assoziationsabkommen („Europaabkommen“) abgeschlossen, dessen den freien Handel betreffende Bestimmungen durch das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 in Kraft gesetzt wurden.

Um einer möglichen Diskriminierung durch den Abschluß dieses Assoziationsabkommens vorzubeugen, führten die EFTA-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit der ČSFR. Weiters wurde grundsätzlich seitens der EFTA-Staaten auch für die Zukunft eine Parallelität zur Weiterentwicklung der Beziehungen der ČSFR gegenüber der EG vereinbart.

Im Bereich des Warenverkehrs folgen sowohl das zwischen der EG und der ČSFR abgeschlossene Assoziationsabkommen als auch das seitens der EFTA-Staaten mit der ČSFR ausgehandelte Abkommen den Prinzipien einer Freihandelszone. Die Konzessionen, die sich die EG, die ČSFR und die EFTA-Staaten im jeweiligen Abkommen gegenseitig einräumen, sind für die erfaßten Waren annähernd gleichwertig. Allerdings kann das Ausmaß der nach dem Assoziationsabkommen EG – ČSFR vorgesehenen Konzessionen naturgemäß nicht mit Konzessionen der einzelnen EFTA-Staaten gegenüber der ČSFR ident sein. Die wirtschaftlichen Zielsetzungen und Möglichkeiten des gemeinsamen EG-Marktes sind gänzlich andere als die der kleineren Märkte der EFTA-Staaten, die weitgehend eine eigenständige Wirtschaftspolitik verfolgen müssen. Offen bleibt das Problem der

Direktversandregelung in den EG-Abkommen, das die Handelstätigkeit mit den Reformstaaten über Österreich stark einschränkt, die Diskriminierung der österreichischen Textilindustrie im Veredelungsverkehr und generell das Problem der fehlenden Verknüpfung zwischen den EG- und den EFTA-Abkommen, insbesondere im Hinblick auf den kumulativen Ursprungserwerb.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es enthält eine verfassungsändernde Bestimmung. Bei dieser handelt es sich um Art. 5 des Anhangs X (Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften und zwar auch solcher im Wirkungsbereich der Bundesländer). Das Abkommen unterliegt somit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile des Abkommens dadurch kundgemacht werden, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung auch von der Vervielfältigung dieser Österreich nicht betreffenden Teile des Abkommens und deren Verteilung an die Abgeordneten abgesehen. Die gesamte Vorlage liegt aber in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf. In gleicher Weise wurde die mit Note des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1992 als Nachhang übermittelte Übersetzung der für Österreich nicht relevanten Teile in die deutsche Sprache behandelt.

Die Mitteilung über diese Vorgangsweise wurde mit Zahl „Zu 611 der Beilagen“ an alle Abgeordneten verteilt.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Oktober 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, Hofer, Dr. Heindl, Rieder, Wolfmayr und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens unter Berücksichtigung der Mitteilung „Zu 611 der Beilagen“ zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß gewisse Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht geeignet erscheinen, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich und dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understandings, dessen Artikel 5 des Anhanges X verfassungsändernd ist, (611 der Beilagen in der Fassung Zu 611 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG sind die Österreich nicht betreffenden Teile dieses Staatsvertrages dadurch kundzumachen, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Wien, 1992 10 06

Rieder

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau